



**GESUNDHEITS
BERUFE
REGISTER**

Das Gesundheits- beruferegister

Detaillierte Informationen zur Registrierung

Gesundheit Österreich
GmbH 



Das Gesundheitsberuferegister

Mit 1. Juli 2018 wird für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Registrierung im Gesundheitsberuferegister Voraussetzung für die Berufsausübung. Das Gesundheitsberuferegister macht die beruflichen Qualifikationen aller betroffenen Berufsangehörigen einsehbar. Gleichzeitig dient es der Qualitätssicherung. Mit der Registrierung wird ein europäischer Standard erreicht. Nationale und internationale Mobilität werden erleichtert. Bei Arbeitgeberwechsel wird das Vorlegen von Zeugnissen und anderen Nachweisen vereinfacht. Arbeitgeber können sich auf das Register und die damit verbundene behördliche Überprüfung verlassen.

Personen, die am 1. Juli 2018 ihren Beruf bereits ausüben, haben für die Antragstellung auf Registrierung bis zum 30. Juni 2019 Zeit. Berufsangehörige, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht berufstätig sind, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Antrag auf Registrierung stellen. Geführt wird das Gesundheitsberuferegister von der Gesundheit Österreich GmbH, die Registrierungsbehörden sind die Arbeiterkammer (für jene, die aufgrund ihrer Berufsausübung AK-Mitglieder sind) und die Gesundheit Österreich GmbH (für überwiegend freiberuflich oder ehrenamtlich Tätige). Die beiden Registrierungsbehörden ermöglichen eine einfache und serviceorientierte Registrierung. Umfassende Informationen dazu finden Sie auf den Websites gbr.arbeiterkammer.at und www.goeg.at.

Im öffentlichen Teil des Gesundheitsberuferegisters können in Zukunft alle Interessierten nachschlagen, welche Ausbildungen, allfällige Zusatzqualifikationen und Schwerpunkte die betreuende Person angegeben hat. Das erhöht die Transparenz, die Auswahlmöglichkeit und die Patientensicherheit.

Mit der Registrierung wird erstmals bekannt, welche und wie viele Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ihren Beruf in Österreich ausüben. Statistische Auswertungen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken.

Ihre Registrierung



Wenn Sie einen der folgenden Berufe ausüben, müssen Sie sich ab 1. Juli 2018 im Gesundheitsberuferegister registrieren lassen:

- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

Wenn Sie aufgrund Ihrer Berufsausübung Mitglied der Arbeiterkammer sind, müssen Sie sich bei der Arbeiterkammer im Bundesland Ihres Arbeitgebers registrieren lassen.

Alle anderen Berufsangehörigen, insbesondere freiberuflich und ehrenamtlich Tätige, müssen sich bei der Gesundheit Österreich GmbH registrieren lassen. Sind Sie sowohl freiberuflich tätig als auch angestellt, richtet sich die Zuständigkeit der Registrierungsbehörde nach der überwiegenden Art Ihrer Berufsausübung.

Sie können Ihren Antrag auf Registrierung im Gesundheitsberuferegister sowohl persönlich bei Ihrer Registrierungsbehörde als auch online stellen.

Die Online-Antragstellung ist auf den genannten Websites möglich. Für den Zugang zur Online-Registrierung benötigen Sie eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte. Eine Ausfüllhilfe unterstützt Sie bei der Antragstellung.

Wenn Sie am 1. Juli 2018 einen der oben genannten Gesundheitsberufe bereits ausüben, dann muss der Registrierungsbehörde zwischen Juli 2018 und 30. Juni 2019 ein vollständiger Antrag auf Registrierung vorliegen. Ihre Registrierungsbehörde unterstützt Sie bei der Antragstellung, unabhängig davon, ob Sie den Antrag online oder persönlich stellen.

Für Unternehmen mit einer bestimmten Anzahl an zu registrierenden Berufsangehörigen ermöglicht die AK-Registrierungsbehörde darüber hinaus eine zeitsparende Antragstellung direkt im Unternehmen. Der Termin und die genauen Modalitäten werden zwischen der AK-Registrierungsbehörde und dem Unternehmen unter Einbeziehung des Betriebsrates vereinbart. Nähere Informationen zur Registrierung im

Unternehmen inklusive der dafür vorgesehenen Termine finden Sie ab Juli 2018 auf gbr.arbeiterkammer.at bzw. auf der Website der für Sie zuständigen Arbeiterkammer. Auskünfte erteilen auch Ihr Betriebsrat und Ihre ArbeitgeberInnen.

Die GÖG bietet als Registrierungsbehörde für Berufsangehörige in ihrem Zuständigkeitsbereich Termine in den Bundesländern an. Informationen und Termine finden Sie auf www.goeg.at.

Unterlagen für die Registrierung

Wenn Sie mit 1. Juli 2018 bereits in einem Gesundheitsberuf tätig sind, brauchen Sie für die Registrierung folgende Unterlagen:

- Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit (z. B. Reisepass)
- Qualifikationsnachweis* entsprechend der berufsrechtlichen Vorschriften (z. B. Zeugnis, Diplom)
- Passfoto

* Sollte sich der Name seit Ausstellung des Qualifikationsnachweises geändert haben, ist die Namensänderung nachzuweisen (z. B. mittels Heiratsurkunde).

Sind Sie am 1. Juli 2018 noch nicht in einem Gesundheitsberuf tätig, brauchen Sie für die Registrierung folgende Unterlagen:

- Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit (z. B. Reisepass)
- Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften (z. B. Zeugnis, Diplom)
- Passfoto
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit** (z. B. Strafregisterbescheinigung)
- ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung**
- Nachweis über Deutschkenntnisse, sofern sich diese nicht aus der Ausbildung oder dem Berufsweg ergeben

**Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein!

Bei persönlicher Antragstellung sind die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so sind sie in Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeedete/n ÜbersetzerIn vorzulegen.

Berufsausweis

Nach Eintragung im Gesundheitsberuferegister wird Ihnen Ihr Berufsausweis ausgestellt und postalisch übermittelt. Der Berufsausweis dient dem Nachweis der bestehenden Berufsberechtigung im jeweiligen Gesundheitsberuf in Österreich. Die Berufsberechtigung entsteht bereits mit Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

Meldung von Änderungen

Wenn sich Daten wie zum Beispiel Ihr Familienname oder Ihr Arbeitgeber ändern, so müssen Sie die Änderungen folgender Daten binnen eines Monats Ihrer Registrierungsbehörde melden. Änderungen folgender Daten müssen Sie jedenfalls melden:

- Name
- Staatsangehörigkeit
- Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalts
- Berufssitz
- Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Arbeitsverhältnis)
- Arbeitgeber bzw. Dienstort

Ändern sich sonstige berufsbezogene Daten, ersuchen wir Sie dies ebenfalls zu melden.

Sie können die Änderung entweder online melden (für den Zugang benötigen Sie eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte) oder schriftlich der zuständigen Registrierungsbehörde bekannt geben. Die Registrierungsbehörde bestätigt die Änderung im Register.

Ihre Daten im Gesundheitsberuferegister



Das Gesundheitsberuferegister enthält öffentliche Daten und nicht öffentliche Daten. Die öffentlich einsehbaren Daten finden Sie unter www.gesundheit.gv.at. Personen, deren Berufsberechtigung erloschen ist, scheinen im öffentlichen Teil des Registers nicht mehr auf. Ihre Daten werden jedoch noch zehn Jahre gespeichert und dann gelöscht.

Sobald Sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind, sind Sie berechtigt, Ihre Daten einzusehen und Eintragungen freiwilliger Daten (Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen, absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen, berufsbezogene Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webadresse) selbst vorzunehmen. Für den Zugriff auf Ihre Daten benötigen Sie eine Handysignatur oder Bürgerkarte.

Das Gesundheitsberuferegister ist nach den Gesundheitsberufen gegliedert. Folgende Daten sind öffentlich einsehbar:

- Vorname(n), Familienname
- Akademische Grade
- Geschlecht
- Berufs- und Ausbildungsbezeichnung
- Art der Berufsausübung (z. B. freiberuflich, im Arbeitsverhältnis)
- Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung
- Gültigkeitsdatum der Registrierung
- Ruhen der Registrierung

Bei freiberuflich Tätigen sind zusätzlich Berufssitze und Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten einsehbar.

Darüber hinaus können Sie freiwillig folgende Daten in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen oder selbst eintragen:

- Fremdsprachenkenntnisse
- Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen
- Absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen
- Berufsbezogene Telefonnummer, E-Mail-Adressen und Webadresse

Datenschutz und Datenweitergabe

Alle Daten unterliegen dem österreichischen Datenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Auf die Sicherheit der Daten wird größter Wert gelegt. Die technische Infrastruktur der Datenbank entspricht den höchsten Sicherheitsstandards.

Personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben. Die Gesundheit Österreich GmbH kann als registerführende Organisation u.a. Bund, Ländern und Gemeinden und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf deren Verlangen und Kosten anonymisierte Datensätze bzw. Datenauswertungen übermitteln.

Im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems hat die Gesundheit Österreich GmbH die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung bzw. die Wiedererteilung der Berufsberechtigung binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung zu informieren. Über diese Meldung werden Sie schriftlich informiert.

Die Gesundheit Österreich GmbH und die Arbeiterkammern sind gegenüber Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen der durch das Gesundheitsberuferegister-Gesetz übertragenen Aufgaben zur Hilfeleistung verpflichtet. Sie haben den Behörden, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenfürsorgeanstalten, den gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften sowie der Volksanwaltschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Darüber hinaus haben die Registrierungsbehörden mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten, Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Weitere Informationen

Für Detailfragen finden Sie die FAQs unter gbr.arbeiterkammer.at und www.goeg.at

Impressum:

Medieninhaber und Hersteller:

Bundesarbeitskammer,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien
gbr.arbeiterkammer.at

Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien,
www.goeg.at

1. Auflage, Wien, September 2017

Offenlegung gem. § 25 MedienG:
siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: 02Z034647 M

Bildnachweis: Sebastian Philipp

Das Gesundheits- beruferegister ...

... ist ein elektronisches Verzeichnis für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Ab 1. Juli 2018 wird die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung für die Berufsausübung. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits berufstätig ist, hat für die Registrierung bis 30. Juni 2019 Zeit.



**GESUNDHEITS
BERUFE
REGISTER**